



5. Satzungsänderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) der Gemeinde Bad Tabarz vom 16.12.2005, zuletzt geändert am 25.10.2019

Auf Grund des §§ 2,12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Bad Tabarz in der Gemeinderatssitzung am 06.09.2023 die folgende 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde Bad Tabarz:

Die §§ 3 und 4 zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde Bad Tabarz vom 16.12.2005, zuletzt geändert am 25.10.2019, werden wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der § 3 (Grundgebühr) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet: Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

	Netto	Netto	Brutto
Q_3 2,5	3,00 €/Monat	36,00 €/Jahr	38,52 €/Jahr
Q_3 4	7,00 €/Monat	84,00 €/Jahr	89,88 €/Jahr
Q_3 10	30,00 €/Monat	360,00 €/Jahr	385,20 €/Jahr
Q_3 16	40,00 €/Monat	480,00 €/Jahr	513,60 €/Jahr
Q_3 25	50,00 €/Monat	600,00 €/Jahr	642,00 €/Jahr
Q_3 63	100,00 €/Monat	1.200,00 €/Jahr	1.284,00 €/Jahr

2. Der § 4 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wasser:

netto 2,10 EURO / m³

zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 7%) = brutto 2,25 EURO / m³

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wasser:

netto 2,10 EURO / m³

zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 7%) = brutto 2,25 EURO / m³

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt auf Grund des Vorankündigungsbeschlusses Nr.: 317/2023 des Gemeinderates der Gemeinde Bad Tabarz vom 01.03.2023 rückwirkend zum 01.04.2023 in Kraft.

Bad Tabarz, den 15.12.23


Ortman
Bürgermeister

